

der Träger der Anstalt den Fehlbetrag decken muß. Bei Verweigerung der Abtretungserklärung, mit der gelegentlich zu rechnen ist, kommt gemäß § 1540 RVO. die Einleitung des Spruchverfahrens in Frage.

B. Altersheime.

1. Ziele, Wesen, Zweckbestimmung. Ebenso verschieden wie die Benennung der im Dienste der Altersfürsorge stehenden Anstalten ist auch Maß und Umfang ihrer Leistungen. Stifte, Bürgerhäuser, Invalidenhäuser, Hospitäler, Spitäler, Altersversorgungsanstalten, Bürgerheime, Rentnerheime, Feierabendhäuser, Versorgungshäuser, Altenheime, sie alle verfolgen den gleichen Zweck: *Erwerbsunfähigen alten Personen, bei denen die Krankheitserscheinungen des Alters noch nicht im Vordergrunde der Hilfsbedürftigkeit stehen, eine Heimstätte und einen sorgenfreien Lebensabend zu bieten.* Diese Anstalten sind also Einrichtungen der wirtschaftlichen Fürsorge, haben aber mannigfaltige Beziehungen zum Aufgabenkreis und den Einrichtungen der gesundheitlichen Fürsorge.

Am nächsten stehen den Altersheimen die Siechenhäuser. Auch sie sind hauptsächlich für das Greisenalter bestimmt. Bei der engen Verwandtschaft von Alter und Krankheit ist nicht selten das Altenheim die Vorstufe zur Unterbringung in der Pflegeanstalt. Dem tragen viele neuere Altenheime Rechnung, indem sie gleichzeitig auch Stationen oder Abteilungen zur Pflege der Erkrankten enthalten. Die Altersheime unterscheiden sich von den Siechenhäusern vor allen Dingen dadurch, daß die im Altersheim benötigten Leistungen ganz überwiegend wirtschaftlicher Art sind, während die Pflegeanstalten durch die Leistungen der Krankenhilfe ihr besonderes Gepräge erhalten. Für die Krankenanstalten haben die Altersheime insofern Bedeutung, als sie, ebenso wie die Siechenhäuser, *unnötige Beanspruchung* aus sozialen Gründen *verhindern* können, indem sie hilfsbedürftigen alten Leuten ein Obdach bieten. Es ist eine der dringendsten Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege, in den nächsten Jahrzehnten die seit langem unangenehm empfundene Lücke zwischen Privatsanatorium und Armenhaus zu schließen. Aber auch ein weiterer Umstand verdient ernste Beachtung. Der Ausbau der geschlossenen Fürsorge für das Alter *entlastet* den *Wohnungsmarkt*. Zahlreiche ältere Personen, deren Vermögen zerschmolzen und deren Einkommen gering ist, halten sich nur mit Hilfe von regelmäßig oder häufig wiederkehrenden Unterstützungen oder durch Untervermieten in ihren Wohnungen, können sie aber fast durchweg nicht mehr selbst bewirtschaften und sauber halten. Da es sich

hier gerade um die besonders begehrten Kleinwohnungen handelt, ist es durchaus möglich, in dem Umfange, in dem Plätze in Altersheimen geschaffen werden, brauchbare Kleinwohnungen für die übrige Bevölkerung frei zu bekommen. Für die alten Leute selbst ist der Übergang in die hygienisch günstige Umgebung und in das gesicherte Leben eines Heimes meist eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage.

2. Träger. Aus der starken Nachfrage nach Plätzen in Altersheimen haben seit dem Jahre 1924 bereits zahlreiche *Gemeinden* die Folgerung gezogen. Nicht nur, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge mehr und mehr auf die einheitliche Ausgestaltung der Altersfürsorge überhaupt ihr Augenmerk richteten, sie haben auch zum Teil vorbildliche neue Einrichtungen geschaffen. Einer der ersten modernen Bauten, der Ende 1923 bereits in Betrieb genommen wurde, ist das Nürnberger Altersheim, ihm folgten kommunale Neugründungen, z. B. in Altona-Bahrenfeld, Dortmund, Magdeburg, Köln. Sie gehen bewußt von den überlieferten Formen in der Baugestaltung wie in der Einrichtung und im Betriebe ab und beweisen, daß man dem neuen Massennotstand zweckmäßig Rechnung tragen will. Aber auch die Träger der *freien Wohlfahrtspflege*, die bisher den weitaus größeren Teil aller Altersheime eingerichtet und geführt hatten, sind bemüht, ihrerseits dieses Gebiet der Fürsorge weiter zu fördern. Nicht mehr, wie in früheren Jahrhunderten, sind es hauptsächlich einzelne Persönlichkeiten, die ihren Besitz oder besonders errichtete Häuser testamentarisch gern dem Zwecke eines Altersheimes zuführen, sondern die organisierte freie Wohlfahrtspflege aller Richtungen treibt mit lebhaftem Eifer Altersfürsorge. In manchen Landesteilen herrschen die kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen vor, in anderen sind es neutrale Verbände, hier haben Berufsvereinigungen, dort politische Organisationen, hier die Betriebswohlfahrtspflege oder Interessenvereinigungen sich in den Dienst der neuen Aufgabe gestellt. Dazu kommen von den Trägern der Reichsversicherung besonders die *Versicherungsanstalten*, die ihren Invaliden statt der Geldbezüge die Sachleistung durch Unterbringung in Invalidenheimen ermöglichen und hierfür Eigenbetriebe eröffnen.

3. Typen. Mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen Ansprüche werden mehrere *Anstaltstypen* benutzt. Der eine enthält im wesentlichen eine größere Zahl von *Kleinstwohnungen*, die einen *selbständigen Haushalt* zulassen und überläßt es dementsprechend auch den Bewohnern, sich selbst weiter zu versorgen. Ein anderer Typ verwendet gleichfalls Kleinstwohnungen, die für jede Partei